Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Entenbad-Ost Änd. 1" – Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu Flurstück Nr. 3899/7

Stellungnahme des Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH vom 26.03.2026

Für die Errichtung des Zentralklinikums wurde vom Büro FrInaT aus Freiburg von den europarechtlich geschützten Arten die Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Amphibien und die Wildkatze betrachtet. Wildkatze, Amphibien und die Haselmaus werden nach Einschätzung des Büros nach auf dem Flurstück 3899/7 mit Sicherheit nicht durch eine Überplanung betroffen sein - für diese Arten ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden.

Die europarechtlich geschützten Arten Zauneidechse und Mauereidechse wurden bei den Untersuchungen im Jahr 2018 ausschließlich im Umfeld der Bahn und am Damm der Wiese festgestellt. Da das Flurstück 3899/7 mittlerweile von Gewerbegebiet, Klinik-Areal und L138 eingegrenzt ist, wird die Wahrscheinlichkeit der zwischenzeitlichen Einwanderung der genannten Arten in die Grünfläche für wenig wahrscheinlich gehalten.

Die Fledermäuse betreffend wurde 2018 eine sogenannte Flugstraße (Transferflüge) in Nord-Süd-Richtung festgestellt; eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Zentralklinik wurde ausgeschlossen, da es sich um Fledermausarten handelte, die damals noch als relativ wenig Licht-empfindlich eingestuft wurden. Zwischenzeitlich liegen Erkenntnisse vor, dass Zwergfledermaus und weitere Pipistrellus-Arten auf Transferflügen doch auch Licht meiden. Daher würde das Büro dies aktuell ggf. etwas anders einschätzen. Falls am östlichen Rand des Flurstücks aktuell noch eine Flugstraße dieser Arten vorhanden sein sollte, könnte man hier zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten festlegen, dass bei einer baulichen Entwicklung keine zusätzlichen Lichtwirkungen in diesem Bereich auftreten.

Die Vögel wurden damals vom Büro Ö:Konzept bearbeitet. Es ist auszuschließen, dass die Fläche aktuell von seltenen / gefährdeten Feldvögeln wie z.B. die Feldlerche besiedelt wird. In google street view sieht die Fläche aus, als läge sie seit einiger Zeit brach - unter solchen Umständen ist allerdings vorstellbar, dass z.B. die wertgebende Art Bluthänfling hier nistet.

Zusammengefasst: Es bestehen für die Änderung des Bebauungsplanes bzw. die Aufnahme des Grundstücks in den Bebauungsplan aktuell keine artenschutzrechtlich begründeten Umsetzungshindernisse. Selbst wenn wider Erwarten Zauneidechse und/oder Mauereidechse eingewandert sein sollten, wenn hier noch eine Flugstraße von Pipistrellus-Arten vorhanden sein sollte, und/oder wenn der Bluthänfling oder eine andere wertgebende Vogelart hier nisten sollte, kann man den artenschutzrechtlichen Konflikten mit bewährten Maßnahmen wirkungsvoll begegnen. Dies kann man ggf. auch auf Ebene der Baugenehmigung regeln.

Es ist abzuwägen, zu welchem Zeitpunkt man dies nochmals konkreter bewertet, um notfalls noch ein/zwei Jahre Vorlaufzeit für die Maßnahmenentwicklung zu haben.

Claude Steck
(Geschäftsführer FrInaT GmbH)